

stohlen, dürfe der Betrag solange nicht ausbezahlt werden, bis Giger dem Untervogt Satisfaktion geleistet habe.

1) vgl. EA V 2, 1416-1421

Kopie
AH 16, 99-100

46

1648 Dezember 9.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT DER STADT LUZERN AN DEN LAND-
VOGT IN DEN FREIEN AEMTERN [HANS KONRAD WERDMUELLER]

Heute seien Burkard Giger und Mithaften vor Schultheiss und Rat erschienen und hätten vorgebracht, ihre Gegner hätten ihnen Ortsstimmen vorgezeigt, wonach sie die Kosten, die aus dem Bannermeisterstreit im Meienberger Amt aufgelaufen seien, zu berappen hätten. Sie verlangten deshalb, dass dieser Rechtsfall nochmals aufgegriffen werde und Luzern ihnen zu diesem Zwecke eine Ortsstimme ausstelle. Zu diesem Schritt könne man sich hingegen nicht entschliessen und bitte ihn, Werdmüller, sich ins Meienberger Amt zu begeben, um den Parteien zu befehlen, sich an die Regelung von Sins zu halten. Falls seine Bemühungen keinen Erfolg haben sollten, sei es ratsam, den Handel solange zu suspendieren, bis sich die regierenden Orte dessen erneut annehmen würden.

Kopie
AH 16, 101-102 - Blatt 102^r leer